

# Verordnung über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographienverordnung, ToV)

## Änderung vom 3. Dezember 2004

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Topographienverordnung vom 26. April 1993<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 2a*            Unterschrift

<sup>1</sup> Eingaben müssen unterzeichnet sein.

<sup>2</sup> Fehlt auf einer Eingabe die rechtsgültige Unterschrift, so wird das ursprüngliche Einreichungsdatum anerkannt, wenn eine inhaltlich identische und unterzeichnete Eingabe innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch das Institut nachgereicht wird.

<sup>3</sup> Die Anmeldung zum Registereintrag muss nicht unterzeichnet sein. Das Institut kann weitere Dokumente bestimmen, für welche die Unterschrift nicht nötig ist.

#### *Art. 2b*            Elektronische Kommunikation

<sup>1</sup> Das Institut kann die elektronische Kommunikation zulassen.

<sup>2</sup> Es legt die technischen Einzelheiten fest und veröffentlicht sie in geeigneter Weise.

#### *Art. 3*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

#### *Art. 5 Abs. 4*

<sup>4</sup> Soweit das Institut die Unterlagen zur Identifizierung elektronisch entgegennimmt (Art. 2b), kann es von diesem Artikel abweichende Anforderungen festlegen; es veröffentlicht diese in geeigneter Weise.

<sup>1</sup>    SR 231.21

*Art. 11 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Auf Antrag und gegen Kostenersatz erstellt es Papierkopien von ausschliesslich elektronisch veröffentlichten Daten.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

*Art. 12 Abs. 1–3 und 5*

<sup>1</sup> Der Antrag auf Änderung von Registereintragungen (Art. 7 Bst. c, h oder i) ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Wird für dieselbe Topographie gleichzeitig die Eintragung mehrerer Änderungen beantragt, so ist nur die einfache Gebühr zu entrichten.

<sup>3</sup> *Betrifft nur den italienischen Text.*

<sup>5</sup> Die vollständige Löschung ist gebührenfrei. Für eine Teillöschung erhebt das Institut eine Gebühr.

*Art. 14, 18 Abs. 1 und 19*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

## II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

3. Dezember 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen  
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

